



EUROPÄISCHE UNION

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

DER RAT

Brüssel, den 3. April 2013
(OR. en)

2010/0374 (COD)

PE-CONS 77/12
ADD 19

STATIS 106
ECOFIN 1090
UEM 345
OC 768
CODEC 3081

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES
RATES zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ESA 2010) – (Anhang A – Kapitel 19)
GEMEINSAME LEITLINIEN
Konsultationsfrist für Kroatien: 17.4.2013

KAPITEL 19

EUROPÄISCHE AGGREGATE

EINFÜHRUNG

- 19.01 Der Prozess der europäischen Integration erforderte die Einrichtung eines kompletten Kontensystems zur Abbildung der gesamteuropäischen Volkswirtschaft, auch als Instrument zur besseren Analyse und Politikplanung auf europäischer Ebene. Die europäischen Aggregate beruhen auf dem gleichen Kontensystem und auf den gleichen Konzepten wie die Gesamtrechnungen der Mitgliedstaaten.
- 19.02 Dieses Kapitel beschreibt die besonderen Merkmale der europäischen Aggregate, d. h. der Rechnungen für die Europäische Union und das Euro-Währungsgebiet ("Euroraum"). Besondere Aufmerksamkeit erfordern bei den europäischen Aggregaten die Definition der gebietsansässigen Einheiten, die Konten der übrigen Welt und die Aufrechnung der innereuropäischen wirtschaftlichen Transaktionen (Ströme) und finanziellen Vermögensbilanzen (Bestände).
- 19.03 Das Wirtschaftsgebiet der Europäischen Union umfasst
- a) die Wirtschaftsgebiete der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und
 - b) die Wirtschaftsgebiete der europäischen Organe.

19.04 Das Wirtschaftsgebiet des Euro-Währungsgebiets umfasst

- a) die Wirtschaftsgebiete der Mitgliedstaaten des Euroraums und
- b) das Wirtschaftsgebiet der Europäischen Zentralbank.

VON DEN VOLKSWIRTSCHAFTLICHEN GESAMTRECHNUNGEN DER EINZELSTAATEN ZU DEN EUROPÄISCHEN AGGREGATEN

19.05 Vom Grundansatz her sind die europäischen Aggregate nicht gleich der Summe der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Mitgliedstaaten nach Umrechnung in eine gemeinsame Währung. Hinzuzurechnen sind die Konten der gebietsansässigen europäischen Organe. Der Geltungsbereich des Konzeptes der Gebietsansässigkeit ändert sich beim Übergang von den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Mitgliedstaaten zu europäischen Aggregaten. Die Behandlung reinvestierter Gewinne von ausländischen Direktinvestitionsunternehmen oder von Zweckgesellschaften ist ein gutes Beispiel in diesem Zusammenhang. In den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Mitgliedstaaten können die Investoren eines ausländischen Direktinvestitionsunternehmens Gebietsansässige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union/des Euro-Währungsgebiets sein. In den europäischen Aggregaten werden die entsprechenden reinvestierten Gewinne nicht also solche gebucht. Außerdem müssen Zweckgesellschaften möglicherweise in denselben institutionellen Sektor wie ihr Mutterunternehmen umgebucht werden, wenn dieses in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist. Schließlich sind grenzüberschreitende Wirtschaftsströme und Finanzbestände zwischen europäischen Ländern umzubuchen. Diese Unterschiede sind in den Abbildungen 19.1 und 19.2 verdeutlicht. Der europäische Raum wird vereinfacht mit nur zwei Mitgliedstaaten gezeigt: Land A und Land B. Die Ströme und Bestände zwischen gebietsansässigen und gebietsfremden Einheiten sind mit Pfeilen dargestellt.

Abbildung 19.1:

Aggregation der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Mitgliedstaaten.

Wenn die VGR der Länder A und B aggregiert werden, verzeichnen die aggregierten Konten der übrigen Welt sowohl interne Ströme zwischen den Ländern A und B als auch Ströme mit Drittländern und europäischen Organen.

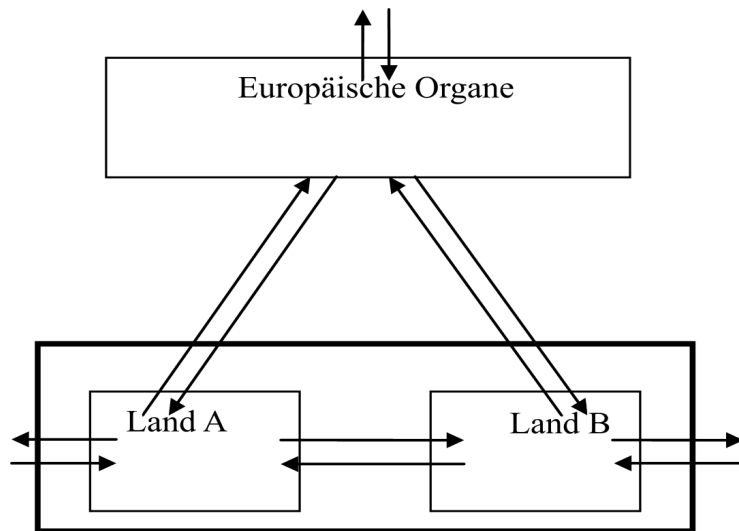
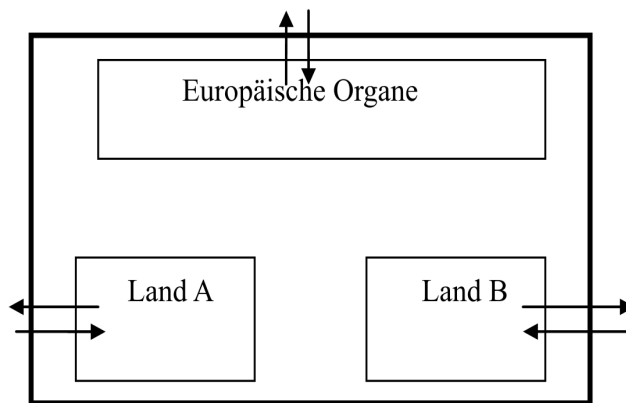


Abbildung 19.2:
Europäische Aggregate

Die Europäische Union/der Euroraum wird als eine einzelne Einheit betrachtet: sie enthält die Rechnungen der europäischen Organe/der Europäischen Zentralbank und in den Konten der übrigen Welt werden nur Transaktionen zwischen gebietsansässigen Einheiten und Drittländern gebucht.



Umrechnung von Angaben in unterschiedlicher Wahrung

19.06 In europaischen Aggregaten sind die Handelsstrome und die Finanzbestande in einer einzigen Standardwahrung anzugeben. Dazu werden die in verschiedenen Wahrungen angegebenen Daten in Euro umgerechnet, entweder

a) durch Verwendung der (gegebenenfalls gemittelten) Wechselkurse, die wahrend des Abrechnungszeitraum auf dem Markt gelten,

oder

b) durch Verwendung fester Wechselkurse ber den gesamten Zeitraum. Der feste Wechselkurs kann der am Ende oder der am Anfang des Zeitraums geltende, oder der mittlere Wechselkurs fr den gesamten Zeitraum sein. Der verwendete Wechselkurs hat Auswirkungen auf das (feste) Gewicht eines Mitgliedstaats in den europaischen Aggregaten,

oder

c) durch Berechnung eines Index zwischen aufeinanderfolgenden Zeitrumen als gewichteter Durchschnitt der Wachstumsindizes der in Landeswahrung angegebenen Daten des jeweiligen Mitgliedstaates. Dieses Gewicht bestimmt den nach Wahrungsumrechnung gemessenen Anteil der einzelnen Mitgliedstaaten im ersten Vergleichszeitraum. Nach Auswahl eines Bezugszeitraums als Richtwert kann der verkettete Index auf diesen Richtwert angewendet werden, woraus sich die Niveaus fr andere Berichtszeitrume ergeben.

Mit dem Verfahren gemäß Buchstabe a werden die Gewichte der Mitgliedstaaten in den europäischen Aggregaten entsprechend der Parität ihrer jeweiligen Währungen aktualisiert. Die Niveaus der europäischen Aggregate sind somit jederzeit auf dem neuesten Stand, aber ihre Bewegungen können durch Wechselkursschwankungen beeinflusst werden. Soweit es sich um Verhältniswerte handelt, hebt sich der Einfluss der Wechselkursschwankungen auf Zähler und Nenner weitestgehend auf.

Das Verfahren gemäß Buchstabe b bringt keine Aktualisierung der Gewichte der einzelnen Mitgliedstaaten mit sich, wodurch die Änderungen der europäischen Aggregate vor Wechselkursschwankungen geschützt bleiben. Die Niveaus der europäischen Aggregate können jedoch durch die Wahl der (festen) Wechselkurse beeinflusst werden, denen die die Paritäten Währungen von Mitgliedstaaten zu einem bestimmten Zeitpunkt entsprechen.

Das Verfahren gemäß Buchstabe c bewahrt die Bewegungen der europäischen Aggregate vor Wechselkursschwankungen, während die Niveaus der europäischen Aggregatebenen im Allgemeinen die jeweils geltenden Paritäten der entsprechenden Zeiträume widerspiegeln. Das geht zu Lasten der Additivität und anderer Rechnungsanforderungen. Falls sie erforderlich sind, müssen sie im letzten Schritt wiederhergestellt werden.

- 19.07 Europäische Aggregate können auch berechnet werden, indem die in den unterschiedlichen Landeswährungen angegebenen Daten in Kaufkraftstandards (KKS) umgerechnet werden. Die in Nummer 19.06 dargelegten Verfahren gemäß den Buchstaben a, b und c lassen sich auch für diesen Zweck verwenden. Dabei sind die Wechselkurse durch die entsprechenden Kaufkraftparitäten (KKP) zu ersetzen.

Europäische Organe

19.08 Die Europäischen Organe im ESVG umfassen die folgenden Einheiten:

- a) europäische nichtfinanzielle Organe: das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, die Europäische Kommission, den Gerichtshof der Europäischen Union und den Europäischen Rechnungshof,
- b) europäische nichtfinanzielle Einrichtungen, darunter die im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union erfassten (z. B. Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss, Ausschuss der Regionen, europäische Agenturen usw.) und den Europäischen Entwicklungsfonds, und
- c) europäische Finanzinstitute und Finanzeinrichtungen, darunter insbesondere: die Europäische Zentralbank, die Europäische Investitionsbank und den Europäischen Investmentfonds.

Zu beachten ist, dass die Agenturen zur Regulierung des Agrarmarkts, deren Hauptaktivität im An- und Verkauf von Agrarerzeugnissen zur Preisstabilisierung besteht, nicht zu den europäischen Einrichtungen im Sinne des Buchstabens b zählen. Diese Agenturen werden als gebietsansässige Organe desjenigen Mitgliedstaates betrachtet, in dem sie tätig sind.

- 19.09 Die Europäischen nichtfinanziellen Organe und Einrichtungen, die im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union erfasst sind, bilden eine institutionelle Einheit für sich, die im Wesentlichen nichtmarktbestimmte staatliche Dienstleistungen zum Nutzen der Europäischen Union erbringt. In der Klassifizierung ist dies der Teilsektor "Organe und Einrichtungen der Europäischen Union" (S. 1315)¹ des Sektors "Staat" (S. 13).
- 19.10 Der Europäische Entwicklungsfonds bildet, solange sein Haushalt nicht als Teil des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union angenommen worden ist, eine gesonderte institutionelle Einheit im Teilsektor "Organe und Einrichtungen der Europäischen Union" (S. 1315) des Sektors "Staat" (S. 13).
- 19.11 Die Europäische Zentralbank ist eine institutionelle Einheit, eingeordnet im Teilsektor "Zentralbank" (S. 121) des Sektors "finanzielle Kapitalgesellschaften" (S. 12).
- 19.12 Die Europäische Investitionsbank und der Europäische Investmentfonds sind gesonderte institutionelle Einheiten, eingeordnet im Teilsektor "sonstige Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Pensionseinrichtungen)" (S. 125) des Sektors "finanzielle Kapitalgesellschaften" (S. 12).
- 19.13 Das Wirtschaftsgebiet der europäischen Organe umfasst auch die territorialen Exklaven, die sich in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in nicht zur EU gehörenden Ländern (Drittländern) befinden (Vertretungen, Delegationen, Büros usw.).

¹ Es handelt sich um einen spezifischen Code für die Europäische Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung. Er erscheint nicht in Kapitel 23 "Klassifikationen", da in diesem Kapitel die Codes für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Mitgliedstaaten aufgeführt werden, in denen die Europäischen Institutionen zum Sektor "übrige Welt" zählen.

19.14 Die Haupttransaktionen europäischer Organe werden unter Aufkommen und Verwendungen gemäß der Beschreibung im Anhang gebucht.

Außenkonto der übrigen Welt

19.15 In den europäischen Aggregaten verzeichnen die Konten der übrigen Welt die Wirtschaftsströme und Finanzbestände (Forderungen/Verbindlichkeiten) zwischen den gebietsansässigen Einheiten der Europäischen Union/des Euroraums und gebietsfremden Einheiten. Somit enthält das europäische Außenkonto der übrigen Welt keine Transaktionen, die innerhalb der Europäischen Union/des Euroraums ablaufen. Die innerhalb der EU/des Euroraums stattfindenden Ströme heißen "Intra-Ströme", die finanziellen Positionen zwischen Gebietsansässigen der EU/des Euroraums "Intra-Bestände"

19.16 Warenimporte/-exporte enthalten keinen Quasi-Warentransit, d. h.

- 1) Waren, die durch eine nichtinstitutionelle Einheit aus Drittländern in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union/des Euroraums eingeführt und dann an einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union/des Euroraums weitergegeben werden, und
- 2) Waren, die aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union/des Euroraums kommen und dann von einer nichtinstitutionellen Einheit in Drittländer ausgeführt werden.

Warenexporte sind auf fob-Basis an der Grenze der Europäischen Union/des Euroraums zu bewerten.

Bei Quasi-Transitwaren für den Export sind die Transport- und Vertriebskosten innerhalb der Europäischen Union/des Euroraums als Produktion von Transportleistungen zu werten, wenn das Transportunternehmen in der Europäischen Union/im Euroraum ansässig ist, andernfalls als Import von Transportleistungen.

- 19.17 In den europäischen Aggregaten betrifft der Transithandel nur die Fälle, in denen eine gebietsansässige Einheit der Europäischen Union/des Euroraums Waren von einer gebietsfremden Einheit kauft, um diese gleichen Waren anschließend an eine gebietsfremde Einheit weiterzuverkaufen, ohne dass die Waren in der Europäischen Union/im Euroraum effektiv vorliegen. Die Buchung erfolgt zuerst als negativer Warenexport und dann als positiver Warenexport, wobei zeitliche Abstände zwischen Kauf und Verkauf als Vorratsveränderungen verzeichnet werden (siehe Nummern 18.41 und 18.60).

Wenn ein Transithändler, der in der Europäischen Union/im Euroraum ansässig ist, Waren von einer gebietsfremden Einheit kauft und anschließend an eine gebietsansässige Einheit eines anderen Mitgliedstaates verkauft, erscheint der Kauf als negativer Export in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Mitgliedstaates, dem der Transithändler angehört, während er in den europäischen Aggregaten als Import verzeichnet wird.

19.18 Ein ausländisches Direktinvestitionsunternehmen ist in der Europäischen Union/im Euroraum ansässig, wenn ein gebietsfremder Investor mindestens 10 Prozent der Stammaktien oder Stimmrechte (für Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit) oder äquivalenten Rechte (für Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit) hält.

In den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Mitgliedstaaten können für ein ausländisches Direktinvestitionsunternehmen auch solche Investoren maßgeblich sein, die einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union/des Euroraums angehören. Die entsprechenden reinvestierten Gewinne werden in den europäischen Aggregaten nicht als solche gebucht.

Aufrechnung von Transaktionen

19.19 Ein Verfahren zur Erstellung des europäischen Außenkontos der übrigen Welt besteht darin, dass die innereuropäischen Ströme sowohl aufkommens- als auch verwendungsseitig aus den mitgliedstaatlichen Konten der übrigen Welt herausgenommen werden. Diese gespiegelten Ströme müssten sich theoretisch zwar aufheben, jedoch ist dies in der Praxis normalerweise nicht der Fall, weil die gleiche Transaktion in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der jeweils beteiligten Mitgliedstaaten asymmetrisch gebucht wird.

- 19.20 Asymmetrien führen in den europäischen Aggregaten zu einer Inkongruenz zwischen Gesamtwirtschaft und Außenkonto der übrigen Welt. Bei den europäischen Aggregaten ist deshalb ein Kontenabgleich erforderlich. Hierzu verwendete Abgleichmethoden sind die Methode der kleinsten Quadrate oder die proportionale Zurechnung. Im Falle von Waren kann die Statistik des EU-Binnenhandels herangezogen werden, um die Asymmetrien nach Ausgabenkategorien aufzuteilen.
- 19.21 Die Beseitigung von Asymmetrien und anschließende Saldierung der Konten bringt weitere Abweichungen zwischen den europäischen Aggregaten und der Summe der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Mitgliedstaaten mit sich.

Preis- und Volumenmessungen

- 19.22 Für Transaktionen von Waren und Dienstleistungen kann eine europäische nichtfinanzielle Rechnung zu Vorjahrespreisen erstellt werden. Dazu wird eine ähnliche Methodik verwendet wie bei den europäischen Aggregaten zu jeweiligen Preisen. Zuerst werden die zu Vorjahrespreisen erstellten Rechnungen der Mitgliedstaaten und der europäischen Organe/Europäischen Zentralbank aggregiert. Im zweiten Schritt werden die zu Vorjahrespreisen bewerteten grenzüberschreitenden Transaktionen zwischen Mitgliedstaaten aus dem Außenkonto der übrigen Welt herausgenommen. Im dritten Schritt werden die sich ergebenden Unstimmigkeiten zwischen Aufkommen und Verwendung beseitigt, indem das gleiche Verfahren verwendet wird, das für die Aufrechnung der europäischen Transaktionen zu jeweiligen Preisen ausgewählt wurde.

19.23 Die europäischen Aggregate zu Vorjahrespreisen erlauben die Berechnung von Volumenindizes zwischen dem laufenden Rechnungszeitraum und dem Vorjahr. Nach Auswahl eines Bezugszeitraums können Volumenindizes verkettet und dann auf die europäischen Aggregate zu jeweiligen Preisen des Bezugsjahres angewendet werden. Dies ergibt volumenbezogene europäische Aggregate für jeden beliebigen betrachteten Zeitraum. Die so gewonnenen Reihen sind nicht additiv. Wenn Additivität und andere Rechnungsanforderungen für Volumenmessungen für spezielle Zwecke erforderlich sind, sind sie im letzten Schritt wiederherzustellen, um additiv bereinigte Reihen zu erhalten.

Vermögensbilanzen

- 19.24 In den europäischen Aggregaten lassen sich finanzielle Vermögensbilanzen auf ähnliche Weise wie bei den Transaktionen erstellen:
- a) Zu den finanziellen Vermögensbilanzen der Mitgliedstaaten werden die Bestände an Forderungen und Verbindlichkeiten hinzugerechnet, die von europäischen Organen übernommen werden, die in der Europäischen Union/im Euroraum ansässig sind.
 - b) Aus den nationalen Außenkonten der übrigen Welt werden diejenigen Forderungsbestände einer gebietsansässigen Einheit der Europäischen Union/des Euroraums herausgenommen, die zu einer anderen gebietsansässigen Einheit gehören (Intra-Bestände).
 - c) Ungleichgewichte aus der Inkongruenz von innereuropäischen Forderungsbeständen zu den entsprechenden Verbindlichkeiten werden auf die unterschiedlichen Sektoren aufgeteilt und abgestimmt.

19.25 In den europäischen Aggregaten können nichtfinanzielle Vermögensbilanzen durch Summierung der nichtfinanziellen Vermögensbilanzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union/des Euroraums erstellt werden.

"Intersektorielle" Matrixdarstellungen

19.26 Die "intersektoriellen" Matrizen schlüsseln die wirtschaftlichen Transaktionen (bzw. bestehende Forderungen) zwischen institutionellen Sektoren auf. Die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Mitgliedstaaten geben mit diesen Darstellungen detailliert Auskunft über Transaktionen/Forderungen zwischen Herkunftssektor/Gläubiger und Bestimmungssektor/Schuldner sowie zwischen inländischen Sektoren und der übrigen Welt.

19.27 In den europäischen Aggregaten lassen sich "intersektorielle" Übersichten dadurch erstellen, dass die nationalen intersektoriellen Matrizen zusammengefasst und die innereuropäischen Ströme und Bestände zu gebietsansässigen Strömen und Beständen umklassifiziert werden. Dazu ist in den nationalen intersektoriellen Matrizen zu unterscheiden zwischen Transaktionen und Forderungen gegenüber gebietsansässigen Einheiten der Europäischen Union/des Euroraums und gegenüber gebietsfremden Einheiten im Außenkonto der übrigen Welt. Ferner müssen die Ströme und Bestände gegenüber den gebietsansässigen Einheiten der Europäischen Union/des Euroraums weiter nach Partnersektoren aufgeschlüsselt sein.

ANHANG: AGGREGATE EUROPÄISCHER ORGANE

Aufkommen

19.A1.01 Zu den Haupteinnahmequellen der nichtfinanziellen europäischen Organe und Einrichtungen gehören:

- a) Zölle und Agrarabschöpfungen,
- b) Produktionsabgaben für Zucker, Isoglucose und Inulinsirup,
- c) die Mehrwertsteuer-Einnahmequelle und
- d) Bruttonationaleinkommen-Einnahmequelle (BNE).

19.A1.02 In den Konten der europäischen Organe werden diese Ströme als Aufkommen des Teilssektors "Organe und Einrichtungen der Europäischen Union" (S. 1315) und als Verwendungen der übrigen Welt (S. 211) gebucht.

19.A1.03 Zölle und Agrarabschöpfungen werden an den Außengrenzen der Europäischen Union nach dem Gemeinsamen Zolltarif erhoben. Sie werden als "Importabgaben" (D.212) eingestuft and enthalten Erhebungskosten.

- 19.A1.04 Produktionsabgaben werden auf die Zucker-, Isoglucose- und Inulinsirup-Quoten der Produzenten erhoben. Sie werden als "sonstige Gütersteuern" (D.214) eingestuft and enthalten Erhebungskosten.
- 19.A1.05 Ein fester Anteil der erhobenen Beträge nach Nummer 19.A1.01 Buchstaben a und b wird von den Mitgliedstaaten als Erhebungskosten einbehalten. Dieser Anteil belief sich im Jahre 2009 auf 25 %. In den Aggregaten der europäischen Organe werden diese Erhebungskosten verwendungsseitig als "Vorleistungen" (P.2) des Teilssektors "Organe und Einrichtungen der Europäischen Union" (S. 1315) gebucht. Aufkommenseitig werden sie als "Dienstleistungsimporte" (P.72) in den Konten der übrigen Welt (S. 211) gebucht.
- 19.A1.06 Die Mehrwertsteuer-Einnahmequelle wird mit einem festen Prozentsatz (MwSt.-Abrufsatz) anhand der harmonisierten MwSt.-Bemessungsgrundlage der einzelnen Mitgliedstaaten berechnet. Die MwSt.-Bemessungsgrundlage wird im Verhältnis zum Bruttonationaleinkommen gedeckelt. Deckelung bedeutet: Wenn die MwSt.-Bemessungsgrundlage eines Mitgliedstaates einen bestimmten prozentualen Anteil der BNE-Bemessungsgrundlage dieses Mitgliedstaates übersteigt, wird der MwSt.-Abrufsatz nicht auf die MwSt.-Bemessungsgrundlage, sondern auf diesen prozentualen Anteil der BNE-Bemessungsgrundlage angewendet. Die MwSt.-Bemessungsgrundlage beinhaltet Zahlungen für das laufende Jahr sowie fällige Restbeträge von Vorjahren aus Nachberechnungen früherer Jahre. Die Mehrwertsteuer-Einnahmequelle fällt unter "MwSt.- und BNE-basierte EU-Eigenmittel" (D.76).

- 19.A1.07 Die Einnahmequelle Bruttonationaleinkommen ist ein Restfinanzierungsbeitrag zum Haushalt der europäischen Organe und wird nach der Höhe des Bruttonationaleinkommens der einzelnen Mitgliedstaaten bemessen. Sie fällt unter "MwSt.- und BNE-basierte EU-Eigenmittel" (D.76) und enthält Erstattungszahlungen ebenso wie Restbeträge aus Vorjahren. Unter D.76 werden auch die Ausgleichszahlungen gebucht, die zur Korrektur von Haushaltsungleichgewichten von den anderen Mitgliedstaaten an die jeweils begünstigten Länder gezahlt werden, und zwar als Aufkommen und Verwendungen der übrigen Welt (S. 211).
- 19.A1.08 Die Beiträge der Mitgliedstaaten zum den Europäischen Entwicklungsfonds gelten als "laufende Transfers im Rahmen internationaler Zusammenarbeit" (D.74).
- 19.A1.09 Die Beteiligungen der Mitgliedstaaten am eingezahlten Kapital der Europäischen Investitionsbank, des Europäischen Investmentfonds und der Europäischen Zentralbank werden in den Finanzierungskonten als "sonstige Anteilsrechte" (F.519) gebucht. Sie werden als Änderungen der Forderungen der übrigen Welt (S. 211) und als Änderungen der Verbindlichkeiten der Teilsektoren "sonstige Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Pensionseinrichtungen)" (S. 125)/" Zentralbank" (S. 121) gebucht.

- 19.A1.10 Zu leistende Zinszahlungen auf Kredite der Europäischen Investitionsbank werden nach Abzug der unterstellten Bankdienstleistungen (FISIM) auf "Zinsen" (D.41) geschrieben. In den Aggregaten der europäischen Organe werden sie als Verwendung der übrigen Welt (S. 2) und als Aufkommen des Sektors "sonstige Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Pensionseinrichtungen)" (S. 125) gebucht.
- 19.A1.11 Zu leistende Zinszahlungen auf Kredite der Europäischen Zentralbank werden unter "Zinsen" (D.41) eingeordnet. In den Aggregaten der europäischen Organe werden sie als Verwendungen der übrigen Welt (S. 2111) und als Aufkommen des Teilssektors "Zentralbank" (S. 121) gebucht.

Verwendung

- 19.A1.12 Von europäischen nichtfinanziellen Organen und Einrichtungen geleistete Zahlungen umfassen
- a) Transaktionen in Bezug auf deren Aktivitäten als Nichtmarktproduzenten, hauptsächlich "Vorleistungen" (P.2), "Bruttoanlageinvestitionen" (P.51) und "Arbeitnehmerentgelt" (D.1),

- b) Verteilungstransaktionen in Bezug auf die Transferleistungen von europäischen Organen an Mitgliedstaaten; diese treten hauptsächlich in Erscheinung als "Gütersubventionen" (D.31), "sonstige Subventionen" (D.39), "laufende Transfers im Rahmen internationaler Zusammenarbeit" (D.74), "übrige laufende Transfers, a. n. g." (D.759), "Investitionszuschüsse" (D.92) und "sonstige Vermögenstransfers" (D.99), und
- c) Zahlungen des Europäischen Entwicklungsfonds an Drittländer als "laufende Transfers im Rahmen internationaler Zusammenarbeit" (D.74).

19.A1.13 In den Konten der europäischen Organe werden die von europäischen nichtfinanziellen Organen und Einrichtungen geleisteten Zahlungen als Verwendung des Teilssektors "Organe und Einrichtungen der Europäischen Union" (S. 1315) und als Aufkommen der übrigen Welt (S. 211 oder S. 22) gebucht.

19.A1.14 Die Buchung von Zahlungen, die von europäischen nichtfinanziellen Organen und Einrichtungen geleistet werden, erfolgt generell anhand der von den Mitgliedstaaten eingereichten Zahlungserklärungen. Anzahlungen und Nachtragszahlungen werden in den Finanzierungskonten der europäischen Organe als "übrige Forderungen/Verbindlichkeiten, ohne Handelskredite und Anzahlungen" (F.89) gebucht.

19.A1.15 Von europäischen Finanzinstituten und Finanzeinrichtungen geleistete Zahlungen umfassen:

- a) Transaktionen in Bezug auf deren Aktivitäten als Marktproduzenten von Finanzdienstleistungen, hauptsächlich: "Vorleistungen" (P.2), "Bruttoanlageinvestitionen" (P.51) und "Arbeitnehmerentgelt" (D.1),

b) Zinszahlungen (D.41).

Die Kapitalbeteiligungen von Mitgliedstaaten an der Europäischen Investitionsbank werden nicht als ausländische Direktinvestition betrachtet, und somit erscheinen in deren Gesamtrechnungen keine Ströme von reinvestierten Gewinnen (D.43).

19.A1.16 In den Konten der europäischen Organe werden die von europäischen Finanzinstituten und Finanzeinrichtungen geleisteten Zahlungen als Verwendung des Teilssektors "sonstige Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Pensionseinrichtungen)" (S. 125) und als Aufkommen der übrigen Welt (S. 211 oder S. 22) gebucht.

Konsolidierung

19.A1.17 In den europäischen Aggregaten erfolgt in der Regel keine aufkommens- und verwendungsseitige Konsolidierung von Strömen zwischen Mitgliedstaaten und europäischen Organen im Rahmen des Sektors "Staat" (S. 13). Im Falle von "laufenden Transfers im Rahmen internationaler Zusammenarbeit" (D.74) werden jedoch die von den Mitgliedstaaten für die Finanzierung z. B. des Europäischen Entwicklungsfonds an die europäischen Organe geleisteten Zahlungen konsolidiert und in den europäischen Aggregaten verwendungsseitig auf den "Bund (Zentralstaat) (ohne Sozialversicherung)" (S. 1311) und aufkommensseitig auf die übrige Welt (S. 22) geschrieben.